

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB 24 Kommunalwesen	Datum:	12.08.2025
Berichterstattung:	Motschmann, Klaus	AZ:	
		Vorlage Nr.:	128/2025

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreis- und Strategieausschuss	18.09.2025	öffentlich - Entscheidung

Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG); Berufung des Wahlleiters für die am 8. März 2026 stattfindenden Landkreiswahlen und seines Stellvertreters

Sachverhalt

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG beruft der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss die Landrätin oder den Landrat, die stellvertretende Landrätin oder den stellvertretenden Landrat, eine der weiteren stellvertretenden Personen, eine sonstige Kreisrätin oder einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts oder aus dem Kreis der im Landkreis Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen.

Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG). Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu deren Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung ist; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG).

Die Reihenfolge Landrat, gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO), weitere Stellvertreter (Art. 32 Abs. 4 LKrO), sonstige Kreisräte, Bedienstete des Landratsamtes (Art. 37 Abs. 3 und 4 LKrO), im Landkreis Wahlberechtigte ist nicht verbindlich (Kommentar Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern, Erl. 2 zu Art. 5 GLKrWG). Vielmehr entscheidet der Kreisausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Nr. 6.2 der GLKrWBek).

Aus Zweckmäßigkeitsgründen (parteipolitische Neutralität, jederzeitige Erreichbarkeit bei zu treffenden Entscheidungen) und einer langjährigen Übung folgend (Landkreiswahlen 1996, 2002, 2008, 2014 und 2020) wird vorgeschlagen, Herrn Regierungsrat Jens Oswald zum Landkreiswahlleiter zu berufen. Zum Stellvertreter wird Herr Klaus Motschmann (FB 24) ernannt.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Beschlussvorschlag

Zum Landkreiswahlleiter für die am 08.03.2026 stattfindende Landkreiswahl wird Herr Regierungsrat Jens Oswald berufen. Zum Stellvertreter wird Herr Klaus Motschmann (FB 24) bestellt.

mit der Bitte um Mitzeichnung.

An GBL 2
mit der Bitte um Mitzeichnung.

An GBL Z
mit der Bitte um Mitzeichnung

An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

Abdruck
an den Personalrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung.

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Name
Oswald

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat